

Groß Strehliker Kreis-Blatt.

Groß Strehliß, den 31. Oktober 1928

Ercheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Reichsmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Reichspfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Veranstaltung einer Sammlung bei Angehörigen der kath. Konfession in der Provinz Oberschlesien S. 169. Schonzeit für Rebhühner, Wacheln und schottische Moorhühner S. 169. — Scharfschießen mit Maschinengewehren S. 169. — Schußwaffen und Munition S. 169. — Handbuch über den Preussischen Staat S. 170. — Errichtung einer gewerblichen Anlage S. 170. — Personalien S. 170. — Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste S. 170.

Siermit genehmige ich die Veranstaltung einer Sammlung bei Angehörigen der latholischen Konfession in der Provinz Oberschlesien zu Gunsten einer Wander- und Pilgerherberge auf dem St. Annenberg.

Oppeln, den 19. Oktober 1928.

Der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien.
gez. Broske.

Vorstehende Genehmigung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Sammlung ist auf die Zeit vom 1. November 1928 bis 31. Oktober 1929 beschränkt. Sie darf nur durch ehrenamtlich tätige Personen ausgeübt werden, die sich durch Abschriften der vorstehenden Genehmigung auszuweisen haben. Vor Beginn ist die Genehmigung der zuständigen Ortspolizeibehörde zur Durchführung nachzuweisen.

Groß Strehliß, den 23. Oktober 1928.

Der Landrat.

L. II. 6915.

B e s c h l u ß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1928 den Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wacheln und schottische Moorhühner auf den 17. November festzusetzen.

Oppeln, den 16. Oktober 1928.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

L. III. 6965.

Das Kommando der Schutzpolizei Oberschlesiens wird am 6. November d. Js. im Gelände südlich von Nieder-Elguth in Richtung auf die Höhe 310 (Steinberg) ein Scharfschießen mit Maschinengewehren abhalten, das um 9 Uhr beginnt und gegen 15 Uhr beendet sein wird.

Ich gebe von diesem Scharfschießen Kenntnis mit dem Erfuchen, das in Frage kommende Gelände in der vorstehend angegebenen Zeit zu meiden;

den Anordnungen der von der Schutzpolizei aufgestellten Sicherheitsposten ist unter allen Umständen Folge zu leisten.

Groß Strehliß, den 29. Oktober 1928.

Der Landrat.

Schußwaffen und Munition.

Das Reichsgesetz über Schußwaffen und Munition vom 12. 4. 1928 ist am 1. 10. 1928 in Kraft getreten. Seine wichtigsten Bestimmungen, die das bisherige Recht wesentlich umgestalten, sind folgende:

1. Die gewerbmäßige Herstellung, Bearbeitung oder Instandhaltung von Schußwaffen und Munition bedarf der Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten. Für bereits bestehende Gewerbebetriebe ist die Genehmigung umgehend zu beantragen.
2. Für den Handel mit Schußwaffen und Munition ist die Genehmigung des Landrats vorgeschrieben. Sie muß für bestehende Betriebe gleichfalls umgehend beantragt werden.
3. Schußwaffen und Munition dürfen nur gegen Auslieferung eines vom Landrat ausgestellten Waffen- oder Munitionserwerbsscheines überlassen oder erworben werden.

Waffenscheine berechtigen ohne weiteres auch zum Wasserwerb in dem auf ihnen bezeichneten Umfang, Wasserwerbsscheine und Waffenscheine auch zum Erwerb von Munition.

Wer Schußwaffen oder Munition von Todes wegen erwirbt, hat dies unter Angabe der Art und Zahl der Waffen, bei Schießpulver des Gewichts binnen 6 Wochen nach dem Tage, an dem er von dem Erwerb Kenntnis erlangt hat, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

4. Wer außerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines befriedeten Bestandes eine Schußwaffe führt, muß einen vom Landrat ausgestellten Erlaubnisschein (Waffenschein) bei sich tragen.

Die bisher von den Ortspolizeibehörden ausgestellten Waffencheine verlieren spätestens am 31. 3. 1929 ihre Gültigkeit.

5. Die Jahresjagdscheine berechtigen zum Erwerb von Jagdwaffen und Faustfeuerwaffen in dem Umfange, wie er in einer besonderen Beilage zum Jagdschein vermerkt wird, zum Erwerb der zugehörigen Munition und zum Führen dieser Waffen auf der Jagd, beim Jagdschuß und Lebnungschießen, sowie auf den dazugehörigen Hin- und Rückwegen.
6. Personen, die zum Besitze von Schusswaffen oder Munition hiernach nicht berechtigt sind, haben die in ihrem Besitze befindlichen Schusswaffen und Munition unverzüglich der zuständigen Ortspolizeibehörde gegen Empfangsbekundigung in Verwahrung zu geben. Wer bis zum 12. 11. 28 spätestens solche Waffen abliefern, bleibt straffrei, der gemeine Wert der Waffen und Munition wird ihm ersetzt. Wer sich hingegen der Ablieferungspflicht entzieht, wird bestraft und die Waffen usw. werden in diesem Falle ohne Entschädigung eingezogen.

Zwiderhandlungen gegen das Gesetz werden mit Gefängnis und Geldstrafen oder einer dieser Strafen bestraft.

Ich ersuche die Bürgermeister und Gemeindevorsteher Vorliegendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Strehlig, den 30. Oktober 1928.

Der Landrat.

L. III. 6659.

Wie in den vergangenen Jahren, so wird auch für das Jahr 1929 das „Handbuch über den Preussischen Staat“ in einer Vollaussage und Teilaussage herausgegeben und voraussichtlich im Laufe des Monats Januar 1929 erscheinen. Die Neuaussage wird sich in ihrem Umfange der Ausgabe für 1928, sowohl äußerlich in der altbewährten Druckform wie auch inhaltlich unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen anpassen. Neben der Vollaussage werden für Gruppen von Provinzen Teilaussagen herausgegeben und zwar umfaßt:

- die Teilaussage I die Provinzen Ostpreußen, Restprovinz Westpreußen, Pommern und die Grenzmark Posen—Westpreußen,
 die Teilaussage II die Provinz Brandenburg und Berlin,
 die Teilaussage III die Provinzen, Niederschlesien Ober- schlesien und Sachsen,
 die Teilaussage IV die Provinzen Schleswig Holstein und Hannover,
 die Teilaussage V die Provinzen Westfalen, Sessen Nassau, Rheinprovinz und die Hohenzollerischen Lande.

Als Sonderdruck wird ferner der Abschnitt VII der Vollaussage „Kirchliche Behörden“ (Religionsgesellschaften) herausgegeben.

Der **Behördenvorzugspreis** (Subscriptionspreis) für die Vollaussage des Handbuchs über den Preussischen Staat für 1929 wird sich auf etwa 28—29 RM für das dauerhaft gebundene Stück belaufen.

Der **Behördenvorzugspreis** (Subscriptionspreis) dürfte je nach der Höhe der Auflage etwa 5.— RM für die Teilaussagen I, III und IV, etwa 6.— RM für die Teilaussage V und etwa 10.— RM für die Teilaussage II, und etwa 1.50 RM für den Sonderdruck „Kirchliche Behörden“ betragen. Der Ladenpreis wird selbstverständlich höher sein.

Der Behördenvorzugspreis gilt nur für die durch mich aufgegebenen Bestellungen. Bestellungen durch die Buch-

handlungen sind von diesem Vorzugsangebot ausgeschlossen.

Ich ersuche, Vorbestellungen auf die Vollaussage und die Teilaussagen bis spätestens zum 20. 11. d. Js. bei mir aufzugeben. Die Bestellungen sind verbindlich.

Groß Strehlig, den 19. Oktober 1928.

Der Landrat.

L. I. 6741.

Der Fleischermeister Karl Murlowski in Kraßowa beabsichtigt, auf seinem Grundstück Nr. 24 in Kraßowa ein Schlachthaus zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 16 ff. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf Sonnabend, den 17. Novbr. 1928, vorm. 10 Uhr, in meinem Amte — Zimmer 7 — Termin anberaumt, zu welchem der Unternehmer und die Widerprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen wird.

Groß Strehlig, den 23. Oktober 1928.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Landrat.

K. II. 4633.

Bestellt der Buchhalter Paul Piecha aus Frei-Vogtei- Leschnitz für das Gemeindefreibeamt der Gemeinde Frei-Vogtei- Leschnitz.

Groß Strehlig, den 23. Oktober 1928.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

K. I. 4682.

Der bei der Oberschlesischen landwirtschaftlichen Berufs-genossenschaft gebildete Ausschuss zur Festlegung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste (§ 933 der Reichsversicherung-ordnung) hat in seiner Sitzung am 7. September 1928 folgendes beschlossen:

Als durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste werden mit Wirkung vom 1. Juli 1928 ab festgesetzt:

1. **Zu der Landwirtschaft beschäftigte Arbeiter.**
 - a) Wirtschaftler, Schäfer, Bögle, Aufseher, Gutsbanwarter, Schäfer, herrschaftl. Kutsher, Kraftwagenführer und Kuhmänner 1080 M 900,— (alt)
 - b) weibliche gehobene Arbeitskräfte, wie Wirtschaftlerinnen, Schleckerinnen, Meierinnen und ähnl. 870 M 760,—
2. Ackerkutscher, Lohngärtner, verheiratete Freiarbeiter (mit und ohne Arbeitsleistung der Frau), Freischweizer 960 M 800,—
3. alle anderen männlichen Arbeiter über 20 Jahre, sowie Hausjöhne, Auszügler, Unterschweizer 840 M 720,—

4. a) jugendl. männl. Arbeiter im Alter	
von 14—16 Jahren	375 <i>M</i> 300,—
von 16—18 Jahren	480 <i>M</i> 390,—
von 18—20 Jahren	750 <i>M</i> 600,—
b) jugendl. weibl. Arbeiter im Alter	
von 14—16 Jahren	360 <i>M</i> 300,—
von 16—18 Jahren	465 <i>M</i> 390,—
alle übrigen weibl. Arbeiter über 18 Jahre	510 <i>M</i> 480,—
Stallmägde und Stallfrauen in Großbetrieben	630 <i>M</i> 540,—

II. Forstwirtschaftliche Arbeiter.

1. Gehobene Forstarbeiter, wie Holzhauermeister, ferner Waldläufer, Forstaufseher, Heger, Jagdaufseher, Jäger und ähnl. sofern sie nicht unter den Forstbeamtenarif fallen	1110 <i>M</i> 900,—
2. Forstarbeiter über 18 Jahre mit eigenem Haushalt	960 <i>M</i> 840,—
3. alle übrigen Forstarbeiter über 20 Jahre	870 <i>M</i> 720,—
4. a) jugendl. männl. Forstarbeiter im Alter	
von 14—16 Jahren	420 <i>M</i> 330,—
von 16—18 Jahren	600 <i>M</i> 480,—
Forstarbeiter von 18—20 Jahren ohne eigenen Haushalt	750 <i>M</i> 630,—
b) jugendl. weibl. Forstarbeiter im Alter	
von 14—16 Jahren	360 <i>M</i> 300,—
von 16—18 Jahren	480 <i>M</i> 390,—
alle übrigen Forstarbeiterinnen über 18 Jahre	555 <i>M</i> 480,—

III. Gartenbau- und Weinbergarbeiter.

1. Gelernte Gärtner u. Winzermeister	1110 <i>M</i> 900,—
2. a) männliche Gartenarbeiter über 20 Jahre	840 <i>M</i> 720,—
b) weibliche Gartenarbeiter über 20 Jahre	540 <i>M</i> 480,—
3. jugendl. Gartenarbeiter, wie in der Landwirtschaft, (s. I 4a und 4b)	

IV. Gewerbliche Arbeiter in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben.

1. Facharbeiter in gehobener Stellung	1200 <i>M</i> 1000,—
2. Brennerei- und Ziegeleiarbeiter und sonstige Hofarbeiter	960 <i>M</i> 800,—
3. weibliche Arbeiter über 18 Jahre	540 <i>M</i> 480,—
4. jugendl. Arbeiter, wie in der Landwirtschaft (s. I 4a und 4b)	

V. Versichert, die nicht als Arbeiter bei der Berufsgenossenschaft versichert sind.

1. Betriebsunternehmer (vorbehaltlich ihrer Höherversicherung)	900	800	RM
2. Ehefrauen d. Betriebsunternehmer (gemäß § 58 der Säzung)	600	540	RM

VI. Schulkinder unter 14 Jahren

männlich	240 <i>M</i> 180,—
weiblich	210 <i>M</i> 150,—

VII. Vorstehende Festsetzungen gelten nicht für folgende Personengruppen.

Betriebsbeamte § 940 Abs. 1 R. V. D. § 50 Abs. 2 der Säzung), denen gleichgestellt werden: Oberschweizer, Gutshandwerker in Meisterstellungen, Obegärtner, Gärtner der Klassen III und IV der Gärtner-Richtlinien, Forstgehilfen, Ziegelmeister, Fischmeister und dergl.

VIII. Für die Einordnung in die Gruppen ist die überwiegende Tätigkeit entscheidend.

Der Vorsitzende des Ausschusses.

Vorstehende Festsetzung wird hiernit gemäß § 933 Absatz 4 der Reichsversicherungsordnung genehmigt. Sie gilt gemäß § 935 der Reichsversicherungsordnung bis zum 31. Dezember 1929. Die Festsetzung des Oberversicherungsamts Breslau vom 6. Februar 1926 tritt mit Ende Juni 1928 für den Bezirk der Oberschlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft außer Kraft.

Opeln, den 10. September 1928.

Oberversicherungsamt.

Der Vorsitzende.

Nr. H. 705 28.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Melchior M o n, Kelsch, ist wegen fortgesetzter Umsatz- und Einkommensteuerhinterziehung in den Jahren 1924—1926 gemäß §§ 355, 356, 359 A. O., § 74 R. St. G. durch Strafbescheid vom 9. 6. 1928 zu 750,— R.-Mk. in Worten: siebenhundertundfünfzig R.-Mk. Geldstrafe nebst Strafveröffentlichung in der Gr. Strehliher Zeitung und im Gr. Strehliher Amts- und Kreisblatt auf seine Kosten rechtskräftig verurteilt worden. Kann die Strafe nicht beigetrieben werden, wird sie in entsprechende Freiheitsstrafe umgewandelt und vollstreckt.

Finanzamt.

Geld für jeden Zweck auf nur gute
 ***** Sicherheiten.
 Anfragen unter G. 3. 250
 an die Exp. dieses Blattes.



Tempo! Tempo!

Sonst ist „Der Deutsche Rundfunk“, die Funkzeitschrift im roten Umschlag, ausverkauft / und was wollen Sie dann mit Ihrem Empfänger machen, wenn Sie die ausführenden Programme aller Sender nicht haben? Deshalb...

Bestellen Sie den Deutschen Rundfunk bei Ihrem Buchhändler, Briefträger oder Postamt. Bezugspreis monatl. 3 Mk., Einzelheft 50 Pf. Wer den Deutschen Rundfunk noch nicht kennt, fordere kostenlos Probeheft vom Verlag, Berlin NW 2.

Drucksachen

für den behördlichen, Geschäfts- u. Familienbedarf

Kataloge, Prospekte, Rechnungen, Mitteilungen, Briefbogen, Briefumschläge, Plakate usw. — Verlobungs- und Vermählungsanzeigen, Traueranzeigen, Dankfagungen, Einladungen, Besuchskarten liefert bei mäßiger Preisberechnung schnellstens

Georg Hübner, Buchdruckerei

Groß Strehlig

Fernsprecher 17

Sonderbeilage

zu Stück 42 des Groß Strehliger Kreisblattes

vom 31. Oktober 1928.

Auflösung der Gutsbezirke im Kreise Groß Strehlig.

Das Preussische Staatsministerium hat auf Grund des § 11 Absatz 4 des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Dezember 1927 (G. S. S. 211) unter dem 28. September 1928 Nr. 10863/28 über die **Gutsbezirke im Kreise Groß Strehlig** mit Wirkung vom 30. September 1928 beschlossen:

1. Der **Gutsbezirk Adamowitz** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Stadt Groß Strehlig** vereinigt.
2. Der **Gutsbezirk Alt Hest** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Gemeinde Alt Hest** vereinigt auschl. der im Norden gelegenen Forstfläche (Cmiedel), die mit der **Gemeinde Kaltwasser** vereinigt wird.
3. Der **Gutsbezirk Bazkarowitz** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Gemeinde Bazkarowitz** vereinigt.
4. Der **Gutsbezirk Blotnitz** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Gemeinde Blotnitz** vereinigt.
5. Der **Gutsbezirk Boritsch** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Gemeinde Boritsch** vereinigt auschl. der im Südwesten an die **Gemeinde Kroschnitz** grensenden Wiesenflecken Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 3, 4, 5, 25/6 und 30/6, die mit der **Gemeinde Kroschnitz** vereinigt werden.
6. Der **Gutsbezirk Brelina** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Gemeinde Brelina** vereinigt.
7. Der **Gutsbezirk Centawa** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Gemeinde Centawa** vereinigt.
8. Der **Gutsbezirk Chorulla** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Gemeinde Chorulla** vereinigt.
9. Der **Gutsbezirk Delschowitz** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Gemeinde Delschowitz** vereinigt.
10. Der **Gutsbezirk Dollna** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Gemeinde Dollna** vereinigt.
11. Der **Gutsbezirk Strebnow** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Gemeinde Gogolin** vereinigt.
12. Der **Gutsbezirk Gonschiorowitz** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Gemeinde Gonschiorowitz** vereinigt.
13. Der **Gutsbezirk Goradzje** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Gemeinde Goradzje** vereinigt.
14. Der **Gutsbezirk Gon und Lalof** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Stadt Hest** vereinigt.
15. Der **Gutsbezirk Grabow** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Gemeinde Grabow** vereinigt.
16. Der **Gutsbezirk Greboshowitz** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Gemeinde Schironowitz v. R.** vereinigt.
17. Der **Gutsbezirk Grodisko** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Gemeinde Grodisko** vereinigt.
18. Der **Gutsbezirk Groß Pluschitz** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Gemeinde Groß Pluschitz** vereinigt.
19. Der **Gutsbezirk Groß Stein** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Gemeinde Groß Stein** vereinigt.
20. Der **Gutsbezirk Groß Strehlig, Schloß** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Stadt Groß Strehlig** vereinigt ausschließlich des östlich liegenden Teiles Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 210/15 221/17 und 16 Gemarkung

lung **Schloß Groß Strehlig** der mit der **Gemeinde Schewtowitz** vereinigt wird.

21. Der **Gutsbezirk Himmelwitz** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Gemeinde Himmelwitz** vereinigt.
22. Der **Gutsbezirk Jarischan** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Gemeinde Jarischan** vereinigt.
23. Der **Gutsbezirk Jeschona** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Gemeinde Jeschona** vereinigt.
24. Der **Gutsbezirk Kadlub** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Gemeinde Kadlub** vereinigt.
25. Der **Gutsbezirk Kadlubiez** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Gemeinde Kadlubiez** vereinigt.
26. Der **Gutsbezirk Kalinow** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Gemeinde Kalinow** vereinigt.
27. Der **Gutsbezirk Kalinowitz** wird vorläufig nicht aufgelöst.
28. Der **Gutsbezirk Kaltwasser** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Gemeinde Kaltwasser** vereinigt.
29. Der **Gutsbezirk Karlubitz** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Gemeinde Karlubitz** vereinigt auschl.
 1. der Biene'schen Besitzung Kartenblatt 4 Nr. 96/45, 130/45 u. 97/46 Gemarkung Ottmuth, ferner der Ackerfläche Kartenblatt 4 Parz. Nr. 4, 6, 47/7 u. 61/7 und Parzellen Gemarkung Ottmuth Kartenblatt 4 Nr. 228/30, 229/29 und einen Teil der Parzelle 65/30, ferner der Grundstücke Gemarkung Ottmuth Kartenblatt 4 Parzellen 224/30, 225/30 und 226/30, die mit der **Gemeinde Gogolin** werden vereinigt.
 2. der dem Grafen Saugwitz gehörigen Waldfläche Kartenblatt 4 Parzellen Nr. 1, 2 und 5, die mit der **Gemeinde Goradzje** vereinigt wird.
30. Der **Gutsbezirk Keltisch** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Gemeinde Keltisch** vereinigt auschl. des östlich der Kreisunfallstraße Kruppamühle—Keltisch und des im Zuge dieser Straße führenden Weges Kruppamühle—Borowian liegenden Teiles, der mit der **Gemeinde Borowian** vereinigt wird.
31. Die **Auflösung des Gutsbezirkes Klein Kalinow** wird vorläufig ausgesetzt.
32. Der **Gutsbezirk Klein Stein** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Gemeinde Klein Stein** vereinigt auschl. der nördlich des Waldes in den Kreis Oppeln hineinragenden Ackerfläche (die Kolonie Lowiefto) in ungefährer Größe von 100 ha, Parzellen Grundbuchblatt 1 Lowiefto Art 47 Kartenblatt 1 Parz. 29/11 = A. 7 1,35,80 ha
Kartenblatt 1 Parz. 47/8 = Sf. 0,53,20 ha
Blatt 2 Lowiefto Art 48 Kartenblatt 1 Parz. 31/11 A. 7 1,33,50 ha
Kartenblatt 1 Parz. 42/8 = Sf. 0,31,30 ha
Blatt 3 Lowiefto Art 49 Kartenblatt 1 Parz. 32/11 A. 7 1,46,30 ha
Blatt 4 Lowiefto Art 50 Kartenblatt 1 Parz. 30/11 = A. 7 1,33,30 ha
Kartenblatt 1 Parz. 45/8 = Sf. 0,19,70 ha
Blatt 5 Lowiefto Art 89 Kartenblatt 1 Parz. 37/8 = Sf. 0,05,80 ha
Blatt 6 Lowiefto Art. 114 Kartenblatt 1 Parz. 40/8 Sf. 0,09,10 ha

- Blatt 7 Lowitzko Art. 115 Kartenblatt 1 Parz. 43/8
 Sf. 0,07,10 ha
 Blatt 8 Lowitzko Art. 116 Kartenblatt 1 Parz. 44/8
 Sf. 0,06,70 ha
 Blatt 9 Lowitzko Art. 118 Kartenblatt 1 Parz. 41/8
 Sf. 0,02,60 ha
 Blatt 10 Lowitzko Art. 122 Kartenblatt 1 Parz. 46/8
 Sf. 0,04,68 ha
 Blatt 11 Lowitzko Art. 125 Kartenblatt 1 Parz. 38,8
 Sf. 0,05,70 ha

ferner:

Grundbuchblatt 18 Klein Stein, Art. 1 Kartenblatt
 N. 1

Parz. Nr. 36,6 = A. 7 =	55,5990 ha,
7 = Sf. =	0,6130 "
13 = A. 6 =	12,4420 "
16 = A. 7 =	19,9100 "

Art. 2 ohne Grundbuchblatt — öffentliche Wege und Gewässer

Kartenblatt 1

Parz. Nr. 9 Weg =	0,3600 ha,
10 =	0,3270 "
12 =	0,3040 "
14 =	0,2610 "
15 =	0,4030 "
19 =	0,8580 " (nuc teilweise)
20 =	1,4300 " desgl.

jedoch auschl. der 7 ha, die zur Gemeinde Klein Stein gehören, die mit der Gemeinde Kupferberg, Kreis Oppeln, vereinigt werden.

33. Der **Gutsbezirk Klutschau** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der Gemeinde Klutschau vereinigt einschl. der Parzellen 27, 28, 29 und 30 und 10,7440 ha aus der Parzelle 26 Kartenblatt 4 der Gemarkung Klutschau jedoch auschl. des Borwerks Klutschau, das mit der Gemeinde Kaltwasser vereinigt wird.

34. Der **Gutsbezirk Krassowa** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der Gemeinde Krassowa vereinigt.

35. Der **Gutsbezirk Krempa** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der Gemeinde Krempa vereinigt.

36. Der **Gutsbezirk Kroschnitz** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der Gemeinde Kroschnitz vereinigt.

37. Der **Gutsbezirk Mallnie** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit Gemeinde Karlwitz vereinigt auschl. der beiden innerhalb des Gemeindeguts Mallnie liegenden Enklaven (Gabor'scher Besitz und Wiesen Parz. 120 bis 124 Kartenblatt 1 Gemarkung Mallnie und Parzellen 458/28, 459/27, 460/30, 484/29, 485/29 und 500/29 Kartenblatt 1 Gemarkung Mallnie,) ferner der bereits an verschiedene Besitzer veräußerten Parzellen 445/27, 447/29, 450/29, 451/29, 452/29, 453/29, 454/29, 455/28, 457/28, 472/29, 473/29, 474/29, 475/29, 476/29, 479/29, 480/29, 481/29, 483/29, 446/27, 449/29, 477/29, 448/29, 456/28, 461/30, 461/30, 462/29, 501/29, Gemarkung Mallnie, Kartenblatt 1,) die mit der Gemeinde Mallnie vereinigt werden.

38. Der **Gutsbezirk Neudorf** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der Gemeinde Neudorf vereinigt ausschließlich der südlich der Bahn Gr. Strehlitz—Schimischow gelegenen von der Stadt Groß Strehlitz aus besiedelten Flächen, die mit der Stadt Gr. Strehlitz vereinigt werden.

39. Der **Gutsbezirk Nieder Ellguth** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der Gemeinde Nieder Ellguth vereinigt.

40. Der **Gutsbezirk Niederschwitz** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der Gemeinde Niederschwitz vereinigt auschl. der kleineren Enklaven, die vom Stadtgebiet Ujest umschlossen, nördlich des Kanals gelegen sind, werden mit der Stadt Ujest vereinigt.

41. Der **Gutsbezirk Rogowschütz** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der Gemeinde Rogowschütz vereinigt.

42. Der **Gutsbezirk Oberwitz** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der Gemeinde Oberwitz vereinigt.

43. Der **Gutsbezirk Oleszka** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der Gemeinde Oleszka vereinigt.

44. Der **Gutsbezirk Olschowa** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der Gemeinde Olschowa vereinigt.

45. Der **Gutsbezirk Oschiet** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der Gemeinde Oschiet vereinigt ausschließlich der nördlichen Teilkäse, die mit der Gemeinde Radlub vereinigt wird.

46. Der **Gutsbezirk Ottmütz** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der Gemeinde Ottmütz vereinigt.

47. Der **Gutsbezirk Ottmuth** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der Gemeinde Ottmuth vereinigt.

48. Der **Gutsbezirk Poremba** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der Gemeinde Poremba vereinigt.

49. Der **Gutsbezirk Posnowitz** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit Gemeinde Posnowitz vereinigt auschl. der Waldfläche von Jagen 150 bis 155, die mit der Gemeinde Suchau vereinigt werden.

50. Der **Gutsbezirk Rosmierka** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der Gemeinde Rosmierka vereinigt.

51. Der **Gutsbezirk Rosmierz** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der Gemeinde Rosmierka vereinigt.

52. Der **Gutsbezirk Rosniontau** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der Gemeinde Rosniontau vereinigt.

53. Der **Gutsbezirk Roswadze** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der Gemeinde Roswadze vereinigt.

54. Der **Gutsbezirk Safran** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der Gemeinde Safran vereinigt.

55. Der **Gutsbezirk Salezche** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der Gemeinde Salezche vereinigt.

56. Der **Gutsbezirk Scharnosin** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der Gemeinde Scharnosin vereinigt.

57. Der **Gutsbezirk Schedlitz** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der Gemeinde Schedlitz vereinigt.

58. Der **Gutsbezirk Schenkowitz** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der Gemeinde Schenkowitz vereinigt auschl. des an der Kolonie Stephansbain liegenden Teiles Kartenblatt 1, Gemarkung Stephansbain, Parzellen Nr. 45/32, 48/33, 34 Gut Schenkowitz 3, 17, 40/18 und 41/18, 19—28, 36/29, 37/30, 38/30 Ruffstal die mit der Gemeinde Gonschiorowitz vereinigt werden.

59. Der **Gutsbezirk Schimischow** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der Gemeinde Schimischow vereinigt.

60. Der **Gutsbezirk Sprentschütz** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der Gemeinde Sprentschütz vereinigt.

61. Der **Gutsbezirk Stubendorf** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Gemeinde Stubendorf** vereinigt.

62. Der **Gutsbezirk Suchau** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Gemeinde Suchau** vereinigt.

63. Der **Gutsbezirk Sucho-Daniez** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Gemeinde Sucho-Daniez** vereinigt.

64. Der **Gutsbezirk Sucholona** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Stadt Groß Strählig** vereinigt.

65. Der **Gutsbezirk Tschammer-Elguth** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Gemeinde Stubendorf** vereinigt auschl. des südlich gelegenen ganz kleinen Teiles, der mit der **Gemeinde Tschammer-Elguth** vereinigt wird.

66. Der **Gutsbezirk Ujeß, Schloß** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Stadt Ujeß** vereinigt.

67. Der **Gutsbezirk Warmuntowitz** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Gemeinde Warmuntowitz** vereinigt.

68. Der **Gutsbezirk Wyßota** wird vorläufig **nicht** aufgelöst.

69. Der **Gutsbezirk Zytowa** wird aufgelöst; sein Gebiet wird mit der **Gemeinde Zytowa** vereinigt ausschließlich der nördlich in die Gemarkung Oleszka hineinragenden Spitze — Ackerland — des Gutsbezirktes, die mit der **Gemeinde Oleszka** vereinigt wird.

Die genaue katasteramtliche Bezeichnung der umgelegten Geländeteile im Rahmen dieser Bekanntmachung wird später bekannt gegeben.

Oppeln, den 5. Oktober 1928.

Der Regierungspräsident.